

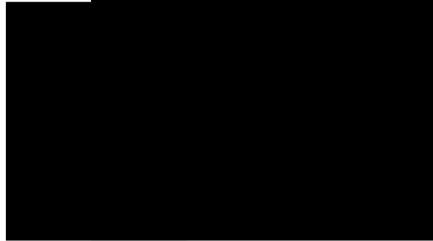


VG 2 K 189/23

Verwaltungsgericht Berlin  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

per De-Mail  
[safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de](mailto:safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de)

Kläger:



Kiel, Di., den 31.10.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
VG 2 K 189/23  
20.09.2023

Mein Zeichen, bitte stets angeben!  
#266669

Guten Tag,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.09.2023, das mich leider erst am 22.10.2023 erreichte, von daher bitte ich die volle Ausnutzung der von Ihnen gesetzten 6-Wochen-Frist zu entschuldigen.

#### **Zur Abtrennung der BDSG-Ansprüche:**

Der Vorschlag des Gerichts, parallel von der 1. Kammer prüfen zu lassen, ob aufgrund des BDSG (insbesondere §§ 57 Absatz 1 und 58 Absatz 1) ein Anspruch auf die gewünschten Informationen gegeben ist, wird begrüßt.

#### **Stellungnahme zum Schreiben des BMF vom 19.09.2023**

##### **Zur Sachverhalts-Darstellung**

Der ursprünglich Antrag (3) und diesbezüglich Antrag (4) aus dem AP-Schreiben vom 01.01.2023 wurde nicht im Widerspruch und bisher nicht als Klage-Antrag wiederholt, weil die PP diesbezüglich mit Schreiben vom 23.01.2023 mitteilte: „Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG hat das BMF nicht erteilt. Somit liegt die unter (3) begehrte amtliche Information im BMF nicht vor.“ Sofort-Anordnungen werden dem Wortlaut des Gesetzes zufolge nie vom BMF, sondern immer nur von der GZD erlassen, gleichzeitig jedoch das BMF darüber unterrichtet und ihm diese vorgelegt. Die Äußerung war vom Kläger so verstanden worden, dass von der GZD bisher keine einzige Sofort-Anordnung getroffen worden ist.

Für den Fall, dass die vom BMF gewählte Formulierung „Sofort-Anordnungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 GwG hat das BMF nicht erteilt. Somit“ eine Nebelkerze gewesen sein sollte – ein Hinweis darauf ist, dass das BMF im Schreiben vom 19.09.2023 das Fehlen von (3) auf Seite 3 so verwundert hervorhebt – und dem BMF tatsächlich von der GZD (!) getroffene Sofort-Anordnungen vorliegen sollten, insbesondere solche, die nicht bereits aufgrund von § 39 Absatz 3 Satz 3 GwG durch eine Errichtungsanordnung ersetzt wurden, wird der Klage-Antrag 2 auf alle Sofort-Anordnungen ausgedehnt.

## Zur Zulässigkeit

Auch der Klageantrag 2.5 ist zulässig, weil das BMF in einem „weiteren“ Vorverfahren bzgl. dieser Details zu Errichtungsanordnungen genauso reagiert hätte wie zu allen anderen Details der Errichtungsanordnungen, nämlich die Ablehnung der Herausgabe jeglicher derartiger Informationen. Wahrscheinlich wäre sogar die Befassung mit dem Antrag überhaupt abgelehnt worden, weil ja zuvor ein „inhaltsgleicher“ Antrag gestellt worden und abgelehnt worden war. Der gegenüber der Verwaltung gestellte Antrag vom 01.01.2023 und der nunmehr im Gerichtsverfahren gestellte Antrag im Schreiben vom 13.06.2023 sind inhaltlich kongruent: Der „thematische Kern“ wurde in keinerlei Weise modifiziert, sondern nur präzisiert.

Es wäre prozessökonomisch vollkommen unsinnig nach einem weiteren Vorverfahren in einigen Monaten vor der selben Kammer unter einem anderen Aktenzeichen die gleichen Argumente hierzu erneut auszutauschen.

## Zur Begründetheit

(a) „Eine dauerhafte Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten des Bundes“ muss mehr sein als die beiden dargelegten Fälle „ND stellen Anfragen an FIU“ und „FIU gibt relevante Erkenntnisse an ND weiter“. Das machen alle Behörden dieser Republik, das nennt sich „Zusammenarbeit“. „Dauerhaft“ ist jedoch mehr als das, enger, intensiver. Es wird sicher Polizei-Behörden geben, insbesondere ausführende Kräfte der Polizei im Kampf gegen das organisierte Verbrechen, bei denen diese „Zusammenarbeit“ deutlich intensiver und dauerhafter ist als mit der FIU, die jedoch gar nicht in § 1 SÜFV erwähnt werden. Dem einschränkende Relativsatz in § 1 Nummer 6 SÜFV ist somit erhebliche Bedeutung beizumessen!

Bei vorangehenden „Filter-Arbeiten“, bis Meldungen rausgefiltert sind, die überhaupt für die ND interessant sein könnten, besteht kaum Zusammenarbeit mit den ND, in keine der beiden Richtungen.

(b) Es gibt mindestens einen Bereich, in dem sicher keinerlei Zusammenarbeit mit den ND erfolgt, aus dem sich auch die Falschheit der folgenden Aussage der Beklagten ergibt: „Da die FIU die bei ihr vorhandenen Datenbestände umfassend auswertet, gibt es keine automatisierten Datenverarbeitungen, die nicht dem Anwendungsbereich des § 1 Nummer 6 SÜFV unterfielen.“, wie sich aus folgendem Zitat ergibt:

Im Schreiben der GZD/FIU mit GZ SV 6000 - 2022.800006 - DX.A.12 vom 16.08.2023, dem Kläger bekannt aus dem Verfahren Verwaltungsgericht Köln, Aktenzeichen 13 K 1/23, heißt es auf Seite 4 von 10:

„Die Informationen, die die FIU hingegen im Rahmen von Auskunftsanfragen nach § 49 GwG erhält, werden gesondert auf einem Laufwerk im Ablagesystem ausschließlich zur Nutzung im Rahmen der Beauskunftung oder nachgelagerter Widerspruchs-/Klageverfahren gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung derlei Anfragen. Eine gemeinsame Speicherung, so wie es der Kläger vorträgt, findet nicht statt. Auch erfolgt **keine** Nutzung dieser Daten im Rahmen der Analysetätigkeit der FIU.“

Für diese Datenspeicherungen muss es eine Errichtungsanordnung geben, die offenzulegen ist.

(c) Die Eingaben in goAML durch die Verpflichteten werden direkt in einer Datenbank landen. Zu dieser Datenbank wird es eine Errichtungsanordnung geben. Diese ist offenzulegen, da das BMF selbst argumentiert, „Die veröffentlichten Informationen über das Programm goAML lassen keine Rückschlüsse darauf zu, wie die FIUs die Verdachtsmeldungen im Anschluss auswertet.“ Völlig konträr dazu heißt es jedoch im nächsten Absatz, dass durch „Informationen über Errichtungsanordnungen oder deren Inhalt zwangsläufig Rückschlüsse auf die internen Analyseprozesse der FIU gezogen werden können.“ Die im Internet verfügbaren Informationen über goAML sind sicher umfangreicher als die dazugehörige Errichtungsanordnung der dahinter liegenden Datenbank.

(d) Schaut man in verschiedene, aufgrund von anderen IFG-Anfragen von anderen Behörden im Internet veröffentlichte „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“, dann lässt sich diesen kaum überhaupt etwas über die Arbeitsweise der jeweiligen Behörde entnehmen, die Verzeichnisse sind sehr schlank gehalten, ein Rückschluss von dem Verzeichnis auf die Behörde erscheint kaum möglich.

§ 39 GwG verdrängt als speziellere Norm § 70 BDSG (vgl. hierzu BeckOK DatenschutzR/Jungkind BDSG § 70 Rn 9 ff.), der wiederum der Umsetzung von Art. 24 „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ RL (EU) 2016/680 dient (BT-Drs. 18/11325, 118; zur Anwendbarkeit RL (EU) 2016/680 → § 29 Rn. 3) (BeckOK GwG/Ziegner, 15. Ed. 1.9.2023, GwG § 39 Rn. 1)

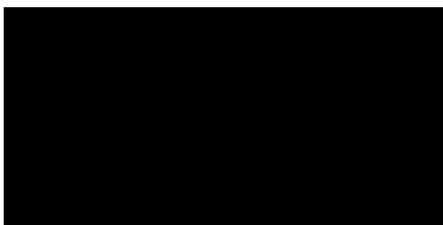
Die Behauptung der Beklagten, dass die Errichtungsanordnungen „materiell-verbindliche Verwaltungsvorschriften zur Dateinutzung“ und „Informationen über polizeitaktische Vorgehensweisen“ enthalten, halte ich daher für arg überzogen, was jeweils zu überprüfen wäre. Dass die begehrten Informationen „polizeiliche und geheimdienstliche Maßnahmen gefährden“, eine „Gefahr der Umgehung von Sanktionen“ bergen und dadurch „Abwehrstrategien gegen die Nachverfolgung von inkriminierten Geldern entwickelt werden“, halte ich für sehr fragwürdig. Allein schon ein Ansehen der Auflistung der Punkte in § 39 Absatz 2 GwG lässt es kaum möglich erscheinen, dass derartige Informationen daraus gewonnen werden können.

(e) Letztlich zielen alle Argumente des BMF nur auf Klage-Antrag 2.4 und 2.5 ab, wie die Erfüllung Klage-Antrag 2.1 bis 2.3 irgendwas gefährden soll, erscheint mehr als fraglich.

Neben den oben genannten Argumenten sei nochmals hingewiesen auf die aus dem Widerspruch vom 26.02.2023, der Klageschrift vom 05.06.2023, und dem Schreiben vom 06.07.2023.

#### **Zu Klage-Antrag 1:**

„ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist“ wurde vom BMF entgegen §9 Absatz 2 IFG nicht mitgeteilt. Der Bescheid war in diesem Sinne nicht vollständig und ist somit zu ergänzen und womöglich allein deshalb aufzuheben.



# Bestätigungsnachricht

Absender: eingangsbestaetigung@sec.de-mail.de

Betreff:

\*Eingangsbestätigung\* VG 2 K 189/23 - AP - 3 Seiten PDF - AP-Zeichen 266669

Text:

Hiermit wird bestätigt, dass die Nachricht mit den folgenden Angaben im Postfach des Empfängers abgelegt wurde.

Absender: [REDACTED]@gmx.de-mail.de

Empfänger: safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de

Datum: 31.10.23 00:39 Uhr

Betreff: VG 2 K 189/23 - AP - 3 Seiten PDF - AP-Zeichen 266669

Nachrichten-ID: 8d322d7a-c31b-4b09-a184-619260662cc7@sec.de-mail.de

Prüfsumme: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple;

d=sec.de-mail.de; s=sec; i=@sec.de-mail.de;

q=x-header/x-de-mail-signature-certificate;

t=1698709137;

h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch:

x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve:

x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender:

x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level:

x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type:

x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder;

bh=TpNI/aPYXIZETPx3lsbkbQgJZQf0Z/uhwL9oudvpgNE=;

b=MEUCIQCAMGPtaTVSxm7PQvXCkuQ17BIMj/dYQaqsomFQVXBPaAlgcMzuwQKHdEGLZ8xT5MGaf2Bp24tEw/XWz8FMikPSIfQ=;

Die Bestätigung erfolgte durch sec <http://www.sec.de-mail.de>

Signatur der Ursprungsnachricht: v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=sec.de-mail.de; s=sec;

i=@sec.de-mail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1698709137; h=from:date:message-

id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-

confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-

recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-

type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=TpNI/

aPYXIZETPx3lsbkbQgJZQf0Z/uhwL9oudvpgNE=; b=MEUCIQCAMGPtaTVSxm7PQvXCkuQ17BIMj/

dYQaqsomFQVXBPaAlgcMzuwQKHdEGLZ8xT5MGaf2Bp 24tEw/XWz8FMikPSIfQ=;

Versandzeit: 31.10.2023 00:39:00

## Header der Ursprungsnachricht

Name	Wert
Date	Tue, 31 Oct 2023 00:38:57 +0100
Message-ID	26414940-7bed-48b1-ae80-ba4e63eaaa2d@sec.de-mail.de
Subject	VG 2 K 189/23 - AP - 3 Seiten PDF - AP-Zeichen 266669
From	[REDACTED]@gmx.de-mail.de
X-de-mail-signature-certificate	MIIDgJCCAyagAwIBAgIQDKecxvMRxThT2M9WFTdRTAMBggqhkJOPQQDAgUAMHExCzAJBgNVBAYTAkRFRmRwwGgYDVQQKDBNEZXV0c2NoZSBUZWxla29tIEFHMSMwIjQYDVQQDDDBpUZWxiU2VjIFBFLUyBISURBUyBRRVMgQ0EgNTEfMB0GA1UEYQwWVVN0LUIkTnluIERFIDEyMzQ3NTIyMzAeFw0yMzAyMTUxMTUyMThaFw0yNTAyMTgyMzU5MDBaMIGEMQswCQYDVQQGEwJERTEZEMcGA1UECgwQMSYxIERILU1h

Name	Wert
	aWwgR21iSDEZMBcGA1UECwwQMSYxIERILU1haWwgR21iSDEMMAoGA1UEBAwDTm9IMQ8wDQYDVQQqDAZNYXJjZWwxFDASBgNVBAMMC05vZSwgTWFFyY2VsMQowCAYDVQQFEwEzMFkwEwYHKoZIzj0CAQYIKoZIzj0DAQcDQgAEHg0wB6hvZuDbER4rxcs1TTbMBm2I6/R52YxRXhWGp4Fb9yOhiiN3V7N7cR2IqBcMF6z46Swqc3nJilH5JKdOqOCAYgwgGEMB8GA1UdIwQYMBaAFKGMUwArwJvp2DJmqU4wqR5pP4tdMB0GA1UdDgQWBBDtHt91aV7FhOvKPB8NELI141tkuTAOBgNVHQ8BAf8EBAMCBkAwDAYDVR0TAQH/BAIwADA9BgNVHSAENjA0MDIGBwQAI+AAQIwJzAIBggrBgEFBQcCARYZaHR0cDovL3Brcy50ZWxlcnRIL2NwczCBhAYIKwYBBQUHAQEEdB2MEsGCCsGAQUFBzACHj9odHRwOi8vdHFyY2ExLnBraS50ZWxlcnRIL2NydC9UZWxlU2VjX1BLU19ISURBU19RRVNFQ0FfNS5jcnQwJwYIKwYBBQUHMAGGG2h0dHA6Ly9wa3MudGVsZXNIYy5kZS9vY3NwcnBcBjBjEFBQcCAwRSMFAwCAYGBACO RgEBMAGGBGQAjkYBBDA6BgYEA15GAQUwMDAuFihodHRwczovL3d3dy50ZWxlcnRIL3NpZ25hdHVya2FydGUvYWdiEwJlbiAMBggqhkiOPQQDAgUAA0gAMEUCIAJzbY8h8jeqae8jVPV+NDJ7ndFLsXsIN7Ry0tsRWe8dAiEA/5FQqP+A51qod8CW+FI8KrVdysYVd6PNsS2xeGxSN5w=
X-de-mail-message-type	normal
X-de-mail-sender	[REDACTED]@gmx.de-mail.de
X-de-mail-version	1.2
X-de-mail-auth-mechanism	sms-token
X-de-mail-auth-level	high
X-de-mail-integrity	v=1; a=sha256/ec-dsa; c=simple/simple; d=sec.de-mail.de; s=sec; i=@sec.de-mail.de; q=x-header/x-de-mail-signature-certificate; t=1698709137; h=from:date:message-id:subject:reply-to:x-de-mail-confirmation-of-dispatch: x-de-mail-confirmation-of-receipt:x-de-mail-confirmation-of-retrieve: x-de-mail-authoritative:x-de-mail-private:x-de-mail-sender: x-de-mail-chosen-recipient:x-de-mail-auth-mechanism:x-de-mail-auth-level: x-de-mail-originator-provider:x-de-mail-message-type: x-de-mail-version:x-de-mail-private-id:x-de-mail-message-id:x-de-mail-account-holder; bh=TpNI/aPYXIZETPx3lsbkbQgJZQf0Z/uhwL9oudvpgNE=; b=MEUCIQCAMGPtaTVSxm7PQvXCkuQ17BIMj/dYQaqsomFQVXBPaaIgcMzuwQKHdEGLZ8xT5MGaf2Bp24tEw/XWz8FMikPSIfQ=;
X-de-mail-originator-provider	sec.de-mail.de
X-de-mail-message-id	8d322d7a-c31b-4b09-a184-619260662cc7@sec.de-mail.de
X-de-mail-chosen-recipient	to=safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-mail.de
X-de-mail-confirmation-of-receipt	yes
X-de-mail-confirmation-of-retrieve	no
X-de-mail-private	yes
X-de-mail-confirmation-of-dispatch	yes

**Name**

X-de-mail-account-holder

X-de-mail-actual-recipient

X-de-mail-authoritative

**Wert**[REDACTED]  
to=safe-sp1-1464243915146-016123557@egvp.de-m  
ail.de

yes